

6 S. Ms. 122/38 Im Namen des Deutschen Volkes!

Strafsache

gegen

den Gärtner Fritz Schürmeyer aus Osnabrück, geb. am
8. März 1879 in Glentdorf, z. Zt. in dieser Sache im Gerichtsgew-
fängnis in Hannover in Haft,
wegen Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz.

Das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk
Celle bei dem Landgericht in Hannover hat in seiner Sitzung vom
21. Dezember 1938, an der teilgenommen haben,

Landgerichtsdirektor Vollbrecht
als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Lichtenberg,

Landgerichtsrat Dr. Schmidt
als beisitzende Richter,

Staatsanwalt Timmermann
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Justizsekretär Schultz
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkennt:

Der Angeklagte wird wegen eines Vergehens nach § 2 Heim-
tücke-gesetz zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten
sowie in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Die erlittene Untersuchungshaft wird angerechnet bis
auf einen Monat.



Gründe:

Die Hauptverhandlung hat auf Grund der Angaben des geständigen Angeklagten sowie auf Grund der Aussagen der Zeugen Schaper und Slopianka folgenden Sachverhalt ergeben:

Der Angeklagte ist bereits sehr häufig vorbestraft, von inländischen Gerichten insgesamt 19 mal, und zwar meistens wegen Diebstahls, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei. Seine drei letzten Straftaten bestanden in Betteln. Er ist deswegen einmal im Jahre 1935 und zweimal im Jahre 1936 verurteilt worden. Von Beruf ist der Angeklagte Gärtner. Er ist als solcher in vielen Städten herumgekommen. Anscheinend hat er es nirgends lange aushalten können. Seit Anfang August 1938 arbeitete er als Gärtner in Osnabrück. Dort hatte er einen Wochenverdienst von rund 25.-RM, von dem er nur seinen eigenen Lebensunterhalt zu bestreiten hatte, da er ledig ist. In politischer Hinsicht ist der Angeklagte bislang nicht hervorgetreten. Er gehört weder der Partei, noch einer ihrer Gliederungen an.

Am 15. August 1938 gegen 14 Uhr hielt sich der Angeklagte auf dem Kronprinzenwall in Osnabrück auf. Er hatte sich eine Flasche Wermuth gekauft, sich mit ihr auf eine Bank des Kronprinzenwalles gesetzt und wiederholt aus der Flasche getrunken. Neben ihm sass ein anderer Mann, der nicht hat ermittelt werden können. Mit diesem führte der Angeklagte eine Unterhaltung, die aber von ihm so laut geführt wurde, daß sie auch der auf einer danebenstehenden Bank sitzende Zeuge Schaper mitanhören konnte und ebenso auch Personen, die an einer Strassenbahnhaltestelle in der Nähe standen. Der Angeklagte hat angegeben, er habe so laut reden müssen, weil der neben ihm sitzende Mann schwerhörig gewesen sei. Der Zeuge Schaper hatte aber den Eindruck, daß



8

-7-

der Angeklagte absichtlich so laut redete, damit auch andere Personen ihn verstehen konnten.

Im Laufe der Unterhaltung machte der Angeklagte eine Reihe von abfälligen Äusserungen über Massnahmen der Reichsregierung. So führte er u.a. aus: "Der Führer läßt uns verhungern. Die Dicken da oben verbrauchen unsere Arbeitergröschchen. Der Arbeiter soll Kinder in die Welt setzen, aber die da oben denken gar nicht daran. Heil Hitler! Heil Hitler! Mit 36 R M im Monat. Wenn da oben ein schwarzer Mohr sässe, dann liefen sie dem auch alle nach." Als dann zwei BDM-Mädchen vorbeigingen, rief der Angeklagte: "Für diese Schnepfen hat man Platz, aber nicht für uns armen Leute." Die letztgenannte Äusserung konnte auch von dem Zeugen Slopianka, der in einem in der Nähe der Bank des Angeklagten befindlichen Fernsprechküchlein telephonieren wollte, mit anhören. Er stellte den Angeklagten zur Rede und erfuhr dann auch von dem herantretenden Zeugen Schaper die übrigen Äusserungen des Angeklagten. Beide Zeugen veranlassten sodann, daß der Angeklagte festgenommen wurde. Der Zeuge Schaper stellte bei dieser Gelegenheit fest, daß der Angeklagte stark nach Alkohol roch. Im übrigen hatten die beiden Zeugen nicht den Eindruck, daß der Angeklagte erheblich angetrunken war.

Der Angeklagte hatte ursprünglich, und zwar auch noch in der 1. Hauptverhandlung vom 4.11.38, diese Äusserungen fast durchweg abgestritten. Erst kurz vor der letzten Hauptverhandlung hat er sie alle bei einer Vernehmung durch den Staatsanwalt zugegeben und dann auch in der Hauptverhandlung vom 21.12.38 von sich aus, also ohne daß die Zeugenaussagen ihm vorgehalten werden mußten, eingeräumt.

Der Angeklagte wird im übrigen auch einwandfrei durch die glaubwürdigen Aussagen der beiden Zeugen überführt.

Der angegebene Sachverhalt erfüllt die Voraussetzungen für eine Verurteilung des Angeklagten aus § 2 Heimtückegesetzes. Seine Worte waren eine gehässige und von niedriger Gesinnung zeugende Kritik der leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei, insbesondere auch des Führers selbst. Ferner griff er diejenigen Massnahmen der leitenden Persönlichkeiten des Staates und der Partei an, die die Förderung des Kinderreichtums, die Einführung des deutschen Grusses und des EDM. betreffen. Die Äusserung, " Heil Hitler mit 36.-RM" war auch hetzerisch, zumal der Angeklagte selbst keinerlei Veranlassung hatte, sich über ein schlechtes Verdienen zu beklagen.

Bei ihrem verwerflichen Inhalt waren die Äusserungen auch geeignet, das Vertrauen des Volkes zur politischen Führung zu untergraben.

Der Angeklagte führte seine Reden in der Öffentlichkeit. Zwar will er sie nur im Rahmen einer persönlichen Unterhaltung gemacht haben. Er hat aber nach Angabe des Zeugen Schaper diese Unterhaltung so laut geführt, daß gänzlich unbeteiligte Personen sie mit anhören mußten. Der Zeuge Slopianka wurde durch die lauten Schimpfereien des Angeklagten sogar beim Telephonieren gestört. Die Öffentlichkeit war somit als gegeben anzusehen.

Der Angeklagte ist für seine Tat auch voll verantwortlich zu machen. Er mag etwas angetrunken gewesen sein, aber in keiner Weise erheblich. Das hat sich für das Gericht schon daraus ergeben, daß der Angeklagte in der letzten Hauptverhandlung sich aller seiner Äusserungen sehr gut zu entsinnen wußte. Auch haben beide Zeugen keine erhebliche Angetrunkenheit des Angeklagten feststellen können.

Somit waren die Voraussetzungen zu einer Verurteilung



des Angeklagten aus § 2 Heimtückegesetzes als erfüllt anzusehen und der Angeklagte war aus dieser Bestimmung zu verurteilen.

Bei der Strafbemessung fiel straferschwerend ins Gewicht, daß der Angeklagte ein vielfach vorbestrafter Mensch ist, der allen Anlass hatte, sich von Kritik leitender Persönlichkeiten des Staates und der Partei und ihrer Anordnungen und Massnahmen zurückzuzulsen. Strafmildernd konnte in Betracht gezogen werden, daß der Angeklagte immerhin bis zu einem gewissen Grade unter dem Einfluss des Alkohols zu seiner Straftat gekommen ist. Bei Berücksichtigung dieser Umstände hat das Gericht eine Gefängnisstrafe von 6 Monaten als angemessene Sühne für die Tat angesehen und darauf erkannt.

Aus Billigkeitserwägungen ist die Untersuchungshaft dem Angeklagten angerechnet worden abgesehen von einem Monat, der nicht angerechnet ist. Diese Zeit entspricht ungefähr dem Zeitraum, der zwischen der letzten und der ersten Hauptverhandlung gegen den Angeklagten verstrichen ist. Die Wiederholung der Hauptverhandlung hatte der Angeklagte selbst verschuldet. Er hatte in der ersten Hauptverhandlung trotz mehrfacher Ermahnungen sich nicht zu einem Geständnis durchringen können und damit die Durchführung der 1. Hauptverhandlung unmöglich gemacht, denn damals stand der Zeuge Schaper nicht zur Verfügung, so daß eine Überführung des Angeklagten nicht erfolgen konnte.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 465 StPO.

gez. Vollbrecht, Lichtenberg, Dr. Schmidt.

Beglaubigt:

Piepkoh Just. Sekretär

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Landgerichts.

